

EINWOHNERGEMEINDE

BOLKEN



**Reglement der
Musikschule Bolken**

Inhaltsverzeichnis

I. Reglement der Musikschule Bolken

- | | |
|---|--------------------|
| <p>1. Trägerschaft und Zielsetzung
 § 1 Trägerschaft
 § 2 Ziel</p> | <p>Seite 3</p> |
| <p>2. Musikunterricht
 § 3 Unterrichtsangebot
 § 4 Unterrichtsdauer</p> | <p>Seite 3</p> |
| <p>3. Schüler, Eltern
 § 5 Zulassung
 § 6 Auswärtige Schüler
 § 7 Eintritt
 § 8 Pflichten
 § 9 Elternbeitrag
 § 10 Absenzen
 § 11 Austritt</p> | <p>Seite 3 + 4</p> |
| <p>4. Musiklehrkräfte
 § 12 Anstellung
 § 13 Einstufung
 § 14 Besoldung
 § 15 Verzeichnis der Schüler, Schulbericht
 § 16 Absenzen</p> | <p>Seite 4 + 5</p> |
| <p>5. Instrumente und Lehrmittel
 § 17 Leistung der Eltern</p> | <p>Seite 5</p> |
| <p>6. Behörden
 § 18 Musikschule; Aufgaben der Schulkommission</p> | <p>Seite 5 + 6</p> |
| <p>7. Rechtsmittel
 § 19 Beschwerdeverfahren</p> | <p>Seite 6</p> |
| <p>8. Schlussbestimmungen
 § 20 Kantonales Recht
 § 21 Inkrafttreten</p> | <p>Seite 6</p> |

II. Anhang „Kursangebote und Elternbeiträge pro Jahr“

1. Trägerschaft und Zielsetzung

Die Bezeichnung Schüler gilt auch für Schülerinnen, die Bezeichnung Musiklehrer auch für Musiklehrerinnen.

Trägerschaft	§ 1a	Die Einwohnergemeinde Bolken führt eine Musikschule.
	§ 1b	Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.
Ziel	§ 2a	Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.
	§ 2b	Der Musikunterricht kann in andern Gemeinden geführt werden. Die Organisation und die finanzielle Beteiligung sind in diesem Falle in einem Vertrag zu regeln.

2. Musikunterricht

Unterrichtsangebot	§ 3a	Der Musikunterricht wird gemäss Anhang angeboten.
	§ 3b	Ueber das Unterrichtsangebot entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.
Unterrichtsdauer	§ 4a	Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert mindestens 45 Minuten.
	§ 4b	Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert mindestens 25 Minuten.

3. Schüler, Eltern

Zulassung	§ 5	Das Recht zum Besuch der Musikschule haben: <ul style="list-style-type: none"> - Schüler von Bolken, - Jugendliche (bis zum 20. Altersjahr), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen.
Auswärtige Schüler	§ 6	Die Musikschule steht auch Kinder und Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Uebereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht besteht. Besteht jedoch keine schriftliche und vertragliche Uebereinkunft, können Schüler den Unterricht nur besuchen, wenn keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen und sämtliche auf einen Schüler des betreffenden Unterrichtsfaches entfallenen Kosten übernommen werden.

Eintritt	<p>§ 7a Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.</p> <p>§ 7b Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.</p> <p>§ 7c Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.</p>
Pflichten	<p>§ 8 Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause, gemäss Weisungen der Musiklehrkräfte, zu üben.</p>
Elternbeitrag	<p>§ 9a Für den Musikunterricht ist ein durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Er ist im Anhang aufgelistet.</p> <p>§ 9b Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat, in welchen Fällen ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.</p> <p>§ 9c Für auswärtige Schüler wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt. Diese entscheidet über die Höhe des Elternbeitrages.</p> <p>§ 9d Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.</p>
Absenzen	<p>§ 10a Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.</p> <p>§ 10b Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den oder die Schüler versäumte Stunden nachzuholen.</p>
Austritt	<p>§ 11 Für Schüler, welche während des Schuljahres austreten, wird anteilmässig Rechnung gestellt, sofern eine schriftliche Abmeldung vorliegt. Liegt keine schriftliche Abmeldung vor, kann keine Reduktion gewährt werden. Eine schriftliche Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters möglich.</p>

4. Musiklehrkräfte

Anstellung	<p>§ 12 Die Musiklehrkräfte werden privatrechtlich angestellt. (OR Art. 319 ff.)</p>
------------	--

Einstufung	<p>§ 13a Die Schulkommission hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) einzureichen.</p> <p>§ 13b Das Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechende Besoldungsklasse mit.</p> <p>§ 13c Die vom Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.</p>
Besoldung	<p>§ 14 Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien und Ansätzen des Kantons.</p>
Verzeichnis der Schüler	<p>§ 15a Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis der Schüler, sowie eines mit den Absenzen. Diese sind auf Verlangen der Leitung der Musikschule und der Schulkommission vorzulegen.</p>
Schulbericht	<p>§ 15b Die Musiklehrkraft erstellt zuhanden der Schüler und deren Eltern pro Semester einen Schulbericht.</p>
Absenzen	<p>§ 16a Absenzen sind der Leitung der Musikschule und den betroffenen Schülern rechtzeitig zu melden.</p> <p>§ 16b Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Leitung der Musikschule verschoben werden.</p> <p>§ 16c Kann ein Musiklehrer aus persönlichen Gründen eine Stunde nicht erteilen, ist sie vor- oder nachzuholen, ausgenommen, wenn ein Anspruch auf Dienstaussetzung besteht wie bei Krankheit, Unfall, Militärdienst. In diesen Fällen ist so rasch als möglich für Ersatz zu sorgen.</p>

5. Instrumente und Lehrmittel

Leistung der Eltern	<p>§ 17 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Lehrmittel aufzukommen.</p>
---------------------	--

6. Behörden

Musikschule	<p>§ 18a Die Musikschule ist der Schulkommission unterstellt.</p>
-------------	---

- | | |
|------------------------------|--|
| Aufgaben der Schulkommission | <p>§ 18b - Aufsicht über die Musiklehrkräfte;
 - Ausschreibung von Musiklehrstellen, Anstellung der Musiklehrkräfte;
 - Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Schülern nach Rücksprache mit den betreffenden Musiklehrkräften;</p> <p>§ 18c Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat:
 - in Bezug auf die Festsetzung der Eltern- und Kursbeiträge
 - betreffend Ermässigung der Elternbeiträge
 - betreffend Gestaltung des Angebotes</p> |
|------------------------------|--|

7. Rechtsmittel

- | | |
|---------------------|--|
| Beschwerdeverfahren | <p>§ 19a Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.</p> <p>§ 19b Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> |
|---------------------|--|

8. Schlussbestimmungen

- | | |
|------------------|---|
| Kantonales Recht | § 20 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar. |
| Inkrafttreten | § 21 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen. |

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2004

Thomas Beer
Gemeindepräsident

Martha Künzler
Gemeindeschreiberin

Vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt am 5. Juli 2004

II. Anhang Musikschulreglement:

„Kursangebote und Elternbeiträge pro Jahr“

a)	Grundschule	ab 1. Klasse (Dauer 2 Jahre)	kostenlos
	Blockflöte (Gruppe)	ab 2. Klasse	Fr. 220.—
	Blockflöte (einzel)	ab 3. Spieljahr	Fr. 500.—
	Altflöte (einzel)	ab 4. Klasse	Fr. 500.—
	Klavier	ab 3. Klasse	Fr. 500.—
	Gitarre / Ukulele	ab 3. Klasse	Fr. 500.—
b)	Violine	ab 3. Klasse	Fr. 500.—
	Cello	ab 3. Klasse	Fr. 500.—
	Schwyzerörgeli	ab 3. Klasse	Fr. 500.—
	Akkordeon	ab 4. Klasse	Fr. 500.—
	Schlagzeug	ab 4. Klasse	Fr. 500.—
	*Querflöte	ab 5. Klasse	Fr. 500.—
	*Saxophon	ab 5. Klasse	Fr. 500.—
	*Klarinette	ab 5. Klasse	Fr. 500.—
	*Blechblasinstrumente (Trompete/Posaune....)	ab 5. Klasse	Fr. 500.—

Weitere Instrumente nach Rücksprache

- a) Musikschule Bolken
- b) Musikschule Subingen
 - *Auf Wunsch auch an der Musikschule Etziken.
 - (Blechblasinstrumente von der Teilnehmerzahl abhängig)

Neu: Ab dem Schuljahr 2004/2005 wird nur noch 1 Musikinstrument (1 Lektion) subventioniert.

Preis für zusätzliche Lektion / 2. Instrument nach Anfrage.

Genehmigt vom Gemeinderat am 10. Mai 2004

Im Namen der Einwohnergemeinde Bolken

Sig.

Thomas Beer
Gemeindepräsident

Martha Künzler
Gemeindeschreiberin